

## Bekanntgabe

**Erteilung von Vorbescheiden gem. § 5 Abtragungsgesetz für Flächen in der Gemeinde Gangelt an die Firma Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Lambert-Schlun-Weg 5, 52538 Gangelt; Anträge vom 06.06.2025 – Breberen II Ost**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, 3 und § 11 Abs. 3 Nr.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Schlun Umwelt GmbH & Co. KG stellt mit Schreiben vom 06.06.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 Abtragungsgesetz. Der Antrag wurde nur hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabtragung zur Gewinnung von Kies und Sand gestellt.

Nach § 29 Abs. 1 UVPG hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.  
Gem. §§ 5 und 9 Abs. 2,3 und 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 10. b) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Es liegen fünf Antragsvarianten vor. Das beantragte Vorhaben neben der bestehenden Abtragung bezieht sich auf folgende Bereiche:

**Variante 1:** Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 406 - 411 und 569 tlw. (zusammen ca. 4,52 ha)

**Variante 2a:** Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 406 - 411, 467 tlw., 569 tlw. und 70 - 73 (zusammen ca. 5,9 ha)

**Variante 2b:** Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 406 - 411, 467 tlw., 569 tlw. und 70 - 73 (zusammen ca. 5,9 ha)

**Variante 3a:** Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 406 - 411, 467 tlw., 569 tlw., 70 - 73 und 74 tlw. (zusammen ca. 6,77 ha)

**Variante 3b:** Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 406 - 411, 467 tlw., 569 tlw., 70 - 73 und 74 tlw. (zusammen ca. 6,77 ha)

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein mittelkleines, temporäres Vorhaben. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt nur vorübergehend - bis zum Abschluss der Rekultivierung - weg. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für die Erteilung der Vorbescheide besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Kohs